

Förderverein der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.

Kassenordnung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V. finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, freiwillige Spenden und Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Erwirtschaftete Gewinne sind im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 der Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V. zu verwenden.
- (3) Grundlage der Kassenordnung ist die Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Kaarßen e.V.

§ 2 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Der Kassenwart darf Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € eigenständig tätigen.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt über Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € zu entscheiden.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung wird der Vorstand ermächtigt über Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € zu entscheiden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Auszahlungen die die Höhe von 5.000,00 € übersteigen.
- (5) Für die sichere Aufbewahrung der Handkasse ist der Kassenwart verantwortlich. Aufbewahrungsort ist die Hauptwohnung des Kassenwartes. Der Barkassenbestand sollte 1.500,00 € nicht dauerhaft überschreiten.
- (6) Durch den Kassenwart ist ein Kassenbuch über sämtliche Bewegungen der Kasse/Bank zu führen. Auszahlungen/Überweisungen sind durch begründete Unterlagen zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren. Die Buchung ist spätestens 14 Tage nach der Bewegung abzuschließen.
- (7) Unterschriftsberechtigt für Bankbewegungen ist der geschäftsführende Vorstand. Es sind stets zwei Unterschriften notwendig, außer in den Fällen des Absatz 1.
- (8) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (9) Bei Geschäften ohne Belege können der Vorsitzende und sein Stellvertreter unter Angabe des Sachverhaltes Eigenbelege ausstellen. Diese müssen vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart abgezeichnet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Kassenordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 21.08.2020 in Kraft.

Kaarßen, 21.08.2020